

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,					
Stand: 07.11.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 407 v. 02.09.2022, AZ: ohne 1.1 Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 404 v. 01.09.2022, AZ: ohne 1.2 (Es werden) keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat Bodenschutz v. 00.00.2022, AZ: 1.3 Keine Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 405 v. 13.09.2022, AZ: ohne 1.4 Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Ref: 405 des LVA berührt. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref: Immissionsschutz v. 22.09.2022, AZ: 21101/00-3454/2022.FNP 1.5 Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan respektive der 2. Teiländerung des o.g. Teilflächennutzungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 0,79 ha umfassenden PV- Freiflächenanlage am nordwestlichen Ortsrand von Hecklingen auf der Fläche der ehemaligen Ladestraße südlich der Bahnanlage geschaffen werden. 1.6 Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus. 1.7 Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des direkt westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auf den Anhang 2 vom 3.11.2015 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-	1.1 Kenntnisnahme 1.2 Kenntnisnahme 1.3 Kenntnisnahme 1.4 Kenntnisnahme 1.5 Kenntnisnahme 1.6 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 1.7 Durch eine Herausnahme des nordwestlichen Bereiches aus dem überbaubaren Bereich, besteht keine Blendwirkung auf die Wohnbebauung Zum Bahnhof 19 und 20. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden, so dass auch für die Bahnlinie, die nördlich des Plangebietes verläuft, keine Blendwirkungen entstehen. Ein Blendgutachten ist daher nicht notwendig.	-	-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 07.11.2022				
	Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“ wird hingewiesen.			
2.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Halle v. 30.09.2022, AZ: 20221/31-01442.1 2.1 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass das o. g. Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. 2.2 Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.	2.1 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.		
3.	Salzlandkreis Bernburg v. 19.09.2022, AZ: 61.72.02/07_PVFAZunBahnhof_08-22 <i>Ziele der Raumordnung</i> 3.1 Nach Rücksprache mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (oLEB) liegen die Planunterlagen der oLEB vor. <i>Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan</i> 3.2 Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, ist der TFNP der Stadt Hecklingen im Parallelverfahren zu ändern. 3.3 Die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Salzlandkreis) nach § 6 Abs. 1 BauGB. 3.4 Im Übrigen wurde im Rahmen der Recherche auf der Homepage der Stadt Hecklingen festgestellt, dass die rechtskräftigen Bebauungspläne, vorhabenbezogenen Bebauungspläne, die bestehenden Vorhaben- und Erschließungspläne sowie die rechtskräftigen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB noch immer nicht eingestellt sind. Mit dem Inkrafttreten des BauGB 2017 ist die Bereitstellung dieser Pläne gemäß § 10a Abs. 2 BauGB eine Sollvorschrift und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Der Zugang dieser Pläne soll für die Öffentlichkeit und auch besonders für potentielle Investoren eine gute Möglichkeit bieten, Informationen zu bestehenden Standortkapazitäten zu erlangen. <i>Planunterlagen</i> <i>Planzeichen und Planzeichenerklärung</i> 3.5 Folglich ist in den Planunterlagen die Begrifflichkeit „rechtskräftig im Zusammenhang mit der Verwendung eines Flächennutzungsplanes durch den Begriff „rechtswirksam zu ersetzen. 3.6 Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV8. Der gewählte Maßstab lässt das Plangebiet und den Planinhalt ausreichend erkennen. Da mit dem Planentwurf nur ein kleiner Ausschnitt des rechtswirksamen TFNP geändert wird, ist die Darstellung lediglich eines Auszuges aus der Planzeichenerklärung des TFNP der Stadt Hecklingen durchaus legitim.	3.1 Die Stellungnahme des MID liegt bereits vor. 3.2 Dem Hinweis wird mit der vorliegenden Änderung entsprochen. 3.3 Kenntnisnahme 3.4 Kenntnisnahme 3.5 Der Hinweis wird sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung berücksichtigt. 3.6 Kenntnisnahme	-	-
			-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,				
				Stand: 07.11.2022
3.7 Die verkleinerte Darstellung des rechtswirksamen TFNP in der Mitte des Planes ist absolut entbehrlich, da bereits eine Übersichtskarte der Gemeinde auf der Planzeichnung mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes auf der Planzeichnung dargestellt ist. Insofern ist die verkleinerte Darstellung des rechtswirksamen TFNP von der Planzeichnung zu entfernen. 3.8 Es wird empfohlen, insbesondere auf der Planzeichnung bei der Darstellung des derzeit rechtswirksamen TFNP der Stadt Hecklingen als zu ändernder Urplan das Datum der Rechtskraft (z.B. seit 24.10.2000 rechtswirksamer TFNP der Stadt Hecklingen) hinzuzufügen, so dass eindeutig zwischen dem zu ändernden Urplan und der 2. Änderung des TFNP unterschieden werden kann. <i>Begründung</i> 3.9 Auf S. 4 der Begründung wird ausgeführt, dass für die Stadt Hecklingen „... seit 09.08.2000 ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan...“ vorliegt. Dies ist nicht zutreffend. Der Teilflächennutzungsplan (TFNP) der Stadt Hecklingen ist seit 24.10.2000 rechtswirksam. Die 1. Änderung des TFNP Hecklingen wurde am 04.09.2018 rechtswirksam. Dies ist zu korrigieren. 3.10 <i>Es folgen zwei weitere redaktionelle Hinweise</i> 3.11 Der Salzlandkreis plant und koordiniert den geförderten Breitbandausbau im Rahmen des „Weiße-Flecken- Programms“. Für Hecklingen ist ein geförderter Breitbandausbau lediglich in den Gewerbegebieten geplant bzw. abgeschlossen. Somit bestehen keine Belange gegen dieses Vorhaben. <i>Untere Naturschutzbehörde</i> 3.12 20 Eine Aussage über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach Einreichung des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgen. <i>Untere Wasserbehörde</i> 3.13 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 WHG9). Für gewerblich genutzte Grundstücke (bzw. keine Wohngrundstücke) ist die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) gemäß § 10 i.V.m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Die Benutzung eines Gewässers umfasst unter anderem auch das gezielte Versickern von Niederschlagswasser über technische Anlagen. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächten etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen. Die Versickerungsfähigkeit	3.7 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.8 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.9 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.10 Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt. 3.11 Kenntnisanahme 3.12 Kenntnisanahme 3.13 Der Hinweis wird berücksichtigt.	-	-	-
		-	-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,				
				Stand: 07.11.2022
bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen. 3.14 Das Plangebiet befindet sich zum Teil im Gewässerrandstreifen des Teichgrabens sowie des Grabens Beek. Beide Gräben sind Gewässer zweiter Ordnung. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben des § 38 WHG i.V.m. § 50 WG ISA10 zu beachten. Im Übrigen sind die Gewässer sowie die Gewässerrandstreifen in der Planzeichnung mit aufzunehmen. <i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> 3.15 Da Photovoltaikanlagen trotz niedriger Bauhöhen geeignet sind, Funkmessstationen der Bundesnetzagentur zu stören, ist diese im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. 3.16 Der Geltungsbereich des Planentwurfs betrifft ein Gebiet, welches westlich in einem Abstand von nur ca. 20 m an vorhandene Wohnbebauung grenzt und in nördlicher Richtung an Flurstücke mit Schienenverkehr im Eigentum der DB Netz AG. Durch das Vorhaben und die vorgesehene Nutzung dürfen keine unzulässigen Immissionen wie Blendwirkungen auf in der Umgebung befindliche schutzwürdige Räume, Außenflächen, Schienen und Straßenverkehr verursacht werden. <i>Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst</i> 3.17 Die Stadt Hecklingen ist als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Hecklingen nach § 2 BrSchG11 zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Beachtung des Merkblattes „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen (Solaranlagen zur Stromgewinnung) der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. im Rahmen der Einsatzplanung hingewiesen. Um die Photovoltaik-Anlage ist eine Umfahrung vorzusehen. Die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. <i>Fachdienst Gesundheitswesen</i> 3.18 Der Fachdienst Gesundheit stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass die in den Unterlagen dokumentierten Angaben eingehalten werden. <i>Kampfmittelverdachtsflächen</i> 3.19 Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die	3.14 Der Hinweis wird sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung berücksichtigt. Hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung wird der Hinweis nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.15 Die Bundesnetzagentur ist am Verfahren beteiligt. 3.16 Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, dass in der Entwurfsphase der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten erstellt wird, welches nicht nur gutachterliche Überlegungen anstellt, sondern auch geeignete Maßnahmen zur Ausräumung bzw. zum Ausschluss der Blendwirkungen aufzeigt. 3.17 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen 3.18 Kenntnisanahme 3.19 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.	-	-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 07.11.2022					
	Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. 3.20 Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.	3.20 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.			
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 00.00.2022, AZ: 4.1 Keine Stellungnahme	4.1 Kenntnisnahme	-	-	-
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 29.08.2022, AZ:22-17720 5.1 Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keinerlei Bedenken. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 31.08.2022, AZ:23.3 5.2 Gegen die Planungen bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine Bedenken.	5.1 Kenntnisnahme 5.2 Kenntnisnahme	-	-	-
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v.08.09.2022, AZ: 32-34290-18238/2022 <i>Bergbau</i> 6.1 Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 2. Änderung des o. g. Teilflächennutzungsplans nicht entgegen (Änderung Flächen der Bahn in Flächen für Solaranlagen). 6.2 Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. 6.3 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor. <i>Ingenieurgeologie</i> 6.4 Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Oberen Buntsandstein gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im	6.1 Kenntnisnahme 6.2 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.3 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.4 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.	-	-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,				
				Stand: 07.11.2022
	Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird. 6.5 Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffen den Bereich unter Geländeoberkante oberflächennah Auffüllungen und darunter Auesedimente (Tone, Schluffe bis Kiese) vor. Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder weiteren Hinweise. <i>Hydrogeologie</i> 6.6 Im Bereich des Plangebietes ist zumindest zeitweise mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.	6.5 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.6 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.		
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle v. 31.08.2022, AZ: 52d-V24-8015640-2022 7.1 Im Plangebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des LSA bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten Bebauungsplanänderung steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.	7.1 Kenntnisanahme	-	-
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt v. 19.09.2022, AZ: 11.1-61240/6 LK SLK 2022/18 8.1 Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	8.1 Kenntnisanahme	-	-
9.	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreise Schönebeck v. 00.00.2022, AZ: 9.1 Keine Stellungnahme	9.1 Kenntnisanahme	-	-
10.	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode Quedlinburg v. 00.00.2022, AZ: 10.1 Keine Stellungnahme	10.1 Kenntnisanahme	-	-
11.	Unterhaltungsverband Untere Bode, Borne v.23.09.2022, AZ: ohne 11.1 Den Vorentwürfen können wir aus unterhaltungstechnischer Sicht, hinsichtlich Ihrer geplanten Flächennutzung, nur unter Vorbehalt zugestimmen. Begründung: Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes beabsichtigen Sie die Errichtung eines Solarparks entlang der gesamten Länge des 2. Stichgrabens zum Teichgraben sowie der notwendigen Zufahrt. Da der 2. Stichgraben zum Teichgraben ein Gewässer 2. Ordnung ist und durch den Unterhaltungsverband „Untere Bode“ unterhalten wird, stellt Ihre Bebauung eine Beeinträchtigung unserer Unterhaltung dar. Die derzeitige Unterhaltung erfolgt rein maschinell. Bei einer durchschnittlichen Breite von 2 - 3 m Abstand Ihrer Bebauung ist eine ordnungsgemäße maschinelle Unterhaltung nicht mehr gegeben. Für die Unterhaltung ist	11.1 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.		

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,					
					Stand: 07.11.2022
	gemäß Wassergesetz des Landes S.-A. ein Gewässerrandstreifen von 5m eingehalten werden. Desweiteren muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.				
12.	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper Staßfurt v. 13.09.2022, AZ: ohne Trinkwasser 12.1 Entsprechend beigefügtem Bestandsplan befindet sich in unmittelbarer Umgebung im Bereich der Wohngebäude Flur 2, Flurstücke 19 und 20 Anlagenbestand des WAZV „Bode-Wipper. Gegen geplante Maßnahme bestehen keine Einwände, sofern die nachstehenden Forderungen im vorgenannten Bereich eingehalten werden. <i>(Es folgen sechs Hinweise).</i> Löschwasser 12.2 Das ist auch nicht die Aufgabe (Bereitstellung des Löschwassers <i>Anmerkung d. Verf.</i>). Selbstverständlich gestattet es der Verband den Feuerwehren seiner Mitgliedsgemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zu entnehmen. <i>(Es folgen die nächstmöglichen Hydranten, Durchfluss, Staudruck und Nennweiten der Hauptleitungen).</i> Für Löschzwecke eignen sich Hydranten ab einem Durchfluss von 48 m ³ /h. Der am Hydranten gemessene Wert kann höchstens zur Verfügung gestellt werden. Hiervon jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Löschwasserversorgung abgeleitet werden. Abwasser 12.3 Im betroffenen Geltungsbereich befindet sich kein abwasserseitiger Leitungsbestand des Verbandes. Somit bestehen seitens des Verbandes keine Einwände zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen.	12.1 Diese Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen. 12.2 Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen. 12.3 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.			
13.	Erdgas Mittelsachsen Staßfurt v. 01.09.2022, AZ: ohne 13.1 Seitens der Erdgas Mittelsachsen GmbH gibt es keine Einwände zu Ihren Planungen.	13.1 Kenntnisnahme	-	-	-
14.	Avacon AG Helmstedt v. 10.10.2022, AZ: 0625544-AVA 14.1 Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan zu. 14.2 Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel/Freileitungen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. 14.3 Bei Pflanzarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. 14.4 Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönlich Grunddienstbarkeit zu Gunsten von	14.1 Kenntnisnahme 14.2 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 14.3 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 14.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,					
					Stand: 07.11.2022
	Avacon zu veranlassen.				
15.	Deutsche Telekom Magdeburg v. 06.09.2022, AZ: Ost24_2022_12771 15.1 Im Bereich der o. g. 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. g. Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	15.1 Kenntnisnahme	-	-	-
16.	BAIUDbw Bonn v. 30.08.2022, AZ: 45-60-00/K-VII-0606-22 16.1 Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	16.1 Kenntnisnahme	-	-	-
17.	50Hertz Transmission Berlin v. 18.08.2022, AZ: 17.1 Wir teilen Ihnen mit, dass im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	17.1 Kenntnisnahme	-	-	-
18.	Bundesnetzagentur Magdeburg v. 00.00.2022, AZ: 18.1 Keine Stellungnahme	18.1 Kenntnisnahme	-	-	-
19.	DB AG Leipzig v. 19.09.2022, AZ: TOEB-ST-22-141042 19.1 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. 19.2 Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen. 19.3 Ergänzend und allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind. 19.4 Auf DB-Grundstücken und im Umfeld dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Entwässerung / hydrologischen Verhältnisse so verändern, dass sie Auswirkungen auf die Bahnanlagen haben. Die Entwässerung des Solarparks darf nicht in Richtung Bahngelände geleitet werden. 19.5 Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen,	19.1 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 19.2 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 19.3 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 19.4 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 19.5 Kenntnisnahme	-	-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,					
					Stand: 07.11.2022
	die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). 19.6 Die geplanten Festsetzungen werden erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 BauGB), zulässig. 19.7 Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil des Bebauungsplans festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen. 19.8 Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist	19.6 Kenntnisnahme 19.7 Kenntnisnahme 19.8 Das Eisenbahn-Bundesamt wird am Verfahren beteiligt.	-	-	-
20.	BVVG Verwertungs- und Verwaltungs- GmbH Magdeburg v. 00.00.2022, AZ: 20.1 Keine Stellungnahme	20.1 Kenntnisnahme	-	-	-
21.	Stadt Staßfurt v. 13.09.2022, AZ: ohne 21.1 Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand und den mir vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf ergeben sich von Seiten der Stadt Staßfurt keine Bedenken oder Einwände gegenüber den o. g. Bauleitplanungen.	21.1 Kenntnisnahme	-	-	-
22.	Stadt Seeland v. 00.00.2022, AZ: 22.1 Keine Stellungnahme	22.1 Kenntnisnahme	-	-	-
23.	Verbandsgemeinde Vorharz v. 12.09.2022, AZ: IL 23.1 Gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Hecklingen bestehen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von der Gemeinde nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt	23.1 Kenntnisnahme	-	-	-
24.	Verbandsgemeinde Egelner Mulde v. 00.00.2022, AZ: 24.1 Keine Stellungnahme	24.1 Kenntnisnahme	-	-	-
25.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper v. 31.08.2022, AZ: ohne 25.1 Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	25.1 Kenntnisnahme	-	-	-
26.	Stadt Aschersleben v. 00.00.2021, AZ: 26.1 Keine Stellungnahme	26.1 Kenntnisnahme	-	-	-
27.	Eisenbahnbundesamt Halle v. 26.10.2022, AZ: 63101-631pt/007-2022#089 27.1 Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings	27.1 Kenntnisnahme	-	-	-

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Vorentwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 17.08.2022, Öffentliche Auslegung von 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,				
				Stand: 07.11.2022
entfaltet Ihr Plan gemäß § 38 BauGB hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern Ihre Planungen dem Fachplanungsrecht der Bahn widerspricht. Dieses ist vorliegend der Fall. 27.2 Um die von Ihnen angestrebten Planungsziele zu verwirklichen, muss daher ein gesondertes Freistellungsverfahren nach § 23 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt werden. Antragsbefugt im Freistellungsverfahren nach § 23 AEG sind der Grundstückseigentümer, das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, und der Träger der Straßenbaulast einer öffentlichen Straße, der diese Grundstücke für Zwecke des Straßenbaus zu nutzen beabsichtigt. Nähere Hinweise zur Gestaltung und zum notwendigen Inhalt eines noch zu stellenden Freistellungsantrages können auch der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes entnommen werden.	27.2 Kenntnisnahme	-	-	-